

Fassung vom 20.11.2009

- [Rz. 41.22](#): Rechtsauffassung geändert; Sanktionen sind nicht von der Berechnungsvorschrift des § 41 erfasst.

Fassung vom 20.05.2009

- Gesetzestext aktualisiert
- Rz. 41.16: Zusammenfassung der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5
- Rz. 41.17 gestrichen; Der ernährungsbedingte Mehrbedarf ist zu runden

Fassung vom 17.04.2007

- Überschrift Kapitel 3: Begriff „Bewilligungszeitraum“ wurde an Gesetzeswortlaut angepasst
- Rz. 41.15 und 41.16: keine Unterscheidung nach Regelsätzen Ost und West

Fassung vom 01.08.2006

- Rz. 41.11a-c: Der Bewilligungsabschnitt kann in Fällen, in denen keine Veränderung in den Verhältnissen zu erwarten ist, von 6 auf 12 Monate verlängert werden.

§ 41**Berechnung der Leistungen**

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Die Leistung nach § 24a wird jeweils zum 1. August eines Jahres erbracht. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Berechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

(2) Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

1. Zahlungsweise

2. Wegfall des Leistungsanspruchs

3. Bewilligungszeitraum

4. Anwendung der allgemeinen Rundungsvorschrift

1. Zahlungsweise

(1) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Monat der Hilfebedürftigkeit im Voraus erbracht. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtssicherheit für die Leistungsbezieher werden ganze Monate mit 30 Tagen berechnet, um monatlich gleich bleibende Leistungen sicherzustellen.

**Anzahl der Kalendertage
(41.1)**

(2) Vom Grundsatz der monatlichen Zahlung kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles gerechtfertigt erscheint (z. B. unwirtschaftliches Verhalten oder ständiger Ortswechsel bei Nichtsesshaften). Im Hinblick auf die Bedarfsdeckungsfunktion müssen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aber immer im Voraus erbracht werden.

**Ausnahmen
(41.2)**

(3) Stehen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung, Mehrbedarfe) nur für Teilmonate zu, wird die Zahl der Anspruchstage mit einem Dreißigstel der vollen monatlichen Leistung multipliziert. Dies gilt auch für Monate mit weniger bzw. mehr als 30 Tagen.

**Teilmonate
(41.3)**

Beispiele:

Anspruchsbeginn 25. Februar:
Es sind 4/30 der Monatsleistung für den Februar zu zahlen.

Anspruchsbeginn 28. Februar:
Es ist 1/30 der Monatsleistung für den Februar zu zahlen

Anspruchsbeginn 31. Oktober:
Es ist 1/30 der Monatsleistung für den Oktober zu zahlen.

Anspruchsbeginn 25. Oktober:
Es sind 7/30 der Monatsleistung für den Oktober zu zahlen.

(4) Bei Geburtstagen, welche Einfluss auf die Höhe der Regelleistung haben (z. B. Vollendung des 14. Lebensjahres) sind die Anspruchstage ab der Änderung stets bis zum 30. des Monats zu ermitteln.

**Altersstufenwechsel
innerhalb eines Monats
(41.4)**

Beispiele:

Geburtstag am 15. Februar:
1.2. – 14.2. = 14/30 des ursprünglichen Regelsatzes
15.2. – „30.“2. = 16/30 des geänderten Regelsatzes

Geburtstag am 21. Januar:
1.1. - 20.1. = 20/30 des ursprünglichen Regelsatzes
21.1.- 30.1. = 10/30 des geänderten Regelsatzes

Fällt der Geburtstag auf den 31. eines Monats, sind 29 Tage der ursprüngliche und 1 Tag der geänderte Regelsatz zu zahlen.

**... Besonderheit: 31.
eines Monats
(41.5)**

(5) Besteht in einem Monat mit weniger bzw. mehr als 30 Tagen Anspruch auf die Regelleistung für den vollen Monat und entsteht während des Monats ein Anspruch auf Mehrbedarf, ist der anteilige Mehrbedarf für jeden verbleibenden Tag des Kalendermonats zu gewähren.

Anspruch auf Mehrbedarf während eines Monats (41.6)

Beispiel:

Anspruchsbeginn der Regelleistung ab 1.2.
Anspruch auf Mehrbedarf ab 27.2.

Die Regelleistung ist für den Monat Februar voll auszuzahlen (30/30).
Der Mehrbedarf ist für den 27.2. und 28.2. zu gewähren (2/30).

Anspruchsbeginn der Regelleistung ab 1.10.
Anspruch auf Mehrbedarf ab 28.10.

Die Regelleistung ist für den Monat Oktober voll auszuzahlen (30/30).
Der Mehrbedarf ist für den 28.10. bis 31.10. zu gewähren (4/30).

(6) Erhöht sich ein seit Beginn des Monats bestehender Mehrbedarf (Mehrbedarf „Alleinerziehende“ oder krankheitsbedingter Mehrbedarf), ist für beide Teile des Monats eine gesonderte Berechnung durchzuführen. Der Mehrbedarf ist jedoch für insgesamt 30 Tage zu zahlen.

Erhöhung Mehrbedarf innerhalb eines Monats (41.7)

Beispiel:

Es besteht bereits ein Mehrbedarf von 12 % der Regelleistung für ein achtjähriges Kind.
Am 15.2. wird ein weiteres Kind geboren, wodurch sich der Mehrbedarf auf 36 % der Regelleistung erhöht. Der Mehrbedarf in Höhe von 12 % ist für 14 Tage, der erhöhte Mehrbedarf von 36 % ist für 16 Tage zu zahlen.

(7) Treffen verschiedenartige Mehrbedarfe im Laufe eines Monats aufeinander, sind diese unabhängig voneinander zu gewähren. Die Regelungen unter Randziffer 41.6 sind entsprechend für den jeweiligen Mehrbedarf anzuwenden.

verschiedenartige Mehrbedarfe innerhalb eines Monats (41.8)

Beispiel:

Alleinstehende entbindet am 16.1.

Mehrbedarf Schwangerschaft vom 1.1. bis 16.1. = 16/30
Mehrbedarf „Alleinerziehende“ vom 16.1. bis 31.1. = 16/30

Für den Tag der Entbindung liegen die Voraussetzungen für beide Mehrbedarfe vor.

2. Wegfall des Leistungsanspruchs

(1) Die Regelung zu den Teilmonaten (Rz. 41.3) gilt ebenso beim Wegfall des Leistungsanspruchs während eines Monats.

Anteilige Rückforderung des Leistungsanspruchs (41.9)

Beispiel:

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ab 17. des Kalendermonats:

Monat Februar: Rückforderung von 14 Kalendertagen

Monat Oktober: Rückforderung von 14 Kalendertagen

Berechnung in beiden Fällen:

30 Kalendertage – 16 Anspruchstage = 14 Rückforderungstage.

(2) Fällt die Rückforderung auf den 31. eines Monats, ist dieser Tag nicht zu erstatten. Dies gilt nicht für Teilmonate (s. auch Rz. 41.3).

Rückforderung am 31. eines Monats (41.10)

Beispiel:

Leistungen gezahlt vom 1.1.-31.1. Der Anspruch entfällt rückwirkend ab 31.1. Da bereits für 30 Tage gezahlt wurde, ist der 31.1. nicht zurückzufordern.

Leistungen gezahlt vom 13.1. bis 31.1. (19/30). Der Anspruch entfällt rückwirkend ab 31.1. Die für den 31.1. gezahlte Leistung ist zu 1/30 zurückzufordern.

3. Bewilligungszeitraum

(1) Die Leistungen sollen nach § 41 Abs. 1 Satz 4 im Regelfall für sechs Monate bewilligt werden. Die Festlegung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate soll gewährleisten, dass die Hilfebedürftigkeit in zeitlich überschaubaren Abständen überprüft wird.

Grundsatz (41.11)

(2) Abweichend von diesem Grundsatz kann der Bewilligungsabschnitt in atypischen Einzelfällen verlängert oder verkürzt werden. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 5 kann der Bewilligungszeitraum grundsätzlich in solchen Fällen auf 12 Monate verlängert werden, bei denen keine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum erwartet wird.

Verlängerung auf 12 Monate (41.11a)

Für die Entscheidung über eine Verlängerung ist eine einzelfallorientierte Prognoseentscheidung zu treffen.

Prognoseentscheidung (41.11b)

Für eine Verlängerung kommen danach insbesondere in Frage:

- Fälle des Leistungsbezugs nach § 65 Abs. 4 (§ 428 SGB III) ohne Einkommensanrechnung,
- Ältere in Zusatzjobs, und

- Personen, denen eine Arbeitsaufnahme in absehbarer Zeit nicht zumutbar ist (u. a. bei Pflege von Angehörigen, Alleinerziehenden während des Bezugs von Erziehungsgeld).

Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren erfüllen die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Bewilligungsabschnitts in der Regel nicht, da ihnen unverzüglich eine Arbeitsgelegenheit oder Ausbildung angeboten werden soll.

**U 25
(41.11c)**

(3) Endet der 6-Monatszeitraum im Laufe eines Monats, ist der Bewilligungsabschnitt bis zum Ende des Monats zu verlängern. Dadurch wird verhindert, dass Leistungen nur wegen der Beendigung eines Bewilligungsabschnitts anteilig für einen Monat ausgezahlt werden (insbesondere problematisch bei Kosten der Unterkunft).

**Verlauf
(41.12)**

Beispiel:

Anspruchsbeginn ab 13.2.: Bewilligungsabschnitt verläuft vom 13.2. bis 31.8.

4. Anwendung der allgemeinen Rundungsvorschrift

(1) Gemäß § 41 Abs. 2 SGB II sind bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Beträge, die nicht volle Euro ergeben, zu runden, wobei bis 0,49 EUR abzurunden, ab 0,50 EUR aufzurunden ist.

**Grundsatz
(41.13)**

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

**Besonderheiten
(41.14)**

- **Regelleistung (Alg II/Sozialgeld) nach §§ 20/28**

Es erfolgt eine Rundung auf volle Euro-Beträge.

**Regelleistung
(41.15)**

Beispiel:

90 % von 359 EUR = 323,10 EUR / gerundet auf 323 EUR

Bei Änderung der Regelleistungen in einem Kalendermonat (z. B. Altersstufenwechsel) erfolgt keine Rundung der Teilbeträge, sondern eine abschließende Rundung des Gesamtbetrags.

- **Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5**

Mehrbedarfe, die in Ableitung vom Regelsatz gewährt werden, sind auf volle Euro zu runden. Ein Mehrbedarf für Teilmonate ist nicht zu runden.

**Mehrbedarfe nach
§ 21 Abs. 2 bis 5
(41.16)**

Beispiele:

a) MB Alleinerziehende, 1 Kind bis 7 Jahre: 36 % von 359 EUR = 129,24 EUR / gerundet auf 129 EUR

MB Alleinerziehende, 1 Kind ab 8 Jahre: 12 % von 359 EUR
= 43,08 EUR / gerundet auf 43 EUR
Mehrbedarf wegen Niereninsuffizienz mit Hämodialyse-Behandlung:
20 % von 359 EUR = 71,80 EUR / gerundet auf 72 EUR

b) Geburt eines Kindes am 8.3.05; Anspruch auf MB Alleinerziehende
ab 8.3.05.
129 EUR : 30 Tage x 24 Tage = 103,20 EUR

c) Mutter lebt mit 10 Jahre altem Kind in der BG. Geburt eines weiteren
Kindes am 8.3.09.

1.3. – 7.3.09 = 43 EUR : 30 x 7 = 10,03 EUR
8.3. – 30.3.09 = 129 EUR : 30 x 23 = 98,90 EUR

Mehrbedarf für März = 10,03 EUR + 98,90 EUR = 108,93 / gerundet auf
109 EUR.

- **Einkommensanteile bzw. Vermögensanteile im Rahmen der Bedarfsanteilmethode nach den §§ 9/11 bzw. 9/12**

**Einkommensverteilung
(41.18)**

Der auf eine Person entfallende Einkommensanteil bzw. Vermögensanteil ist mit Cent-Beträgen anzugeben.

- **Kosten der Unterkunft nach § 22**

**KdU
(41.19)**

Nach Aufteilung der Kosten der Unterkunft auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bzw. der Haushaltsgemeinschaft, ist der errechnete Betrag mit Cent-Beträgen anzugeben.

- **Zuschlag nach § 24**

**Zuschlag
(41.20)**

Der Zuschlag für das erste und zweite Jahr ist jeweils auf volle Euro zu runden. Grundlage für die Berechnung des Zuschlags im zweiten Jahr ist der gerundete Zuschlag des ersten Jahres.

Beispiel:

Zuschlag 1. Jahr

Differenz Alg (+ ggf. WoG) zu Alg II = 118 EUR
davon 2/3 = 78,66 EUR/ gerundet 79 EUR

(Zuschlag 2. Jahr)

79 EUR : 2 = 39,50 EUR/ gerundet 40 EUR

- **Freibeträge für Erwerbstätigkeit nach § 30**

**Freibeträge für Erwerbstätigkeit
(41.21)**

Der aus den einzelnen Stufen errechnete Freibetrag ist mit Cent-Beträgen anzugeben.

- **Sanktionen nach §§ 31 und 32**

Die Minderungsbeträge sind nicht zu runden.

**Sanktionen
(41.22)**

- **Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 23**

Es wird der tatsächliche Betrag (z. B. 349,99 EUR für eine Waschmaschine) übernommen.

**Abweichende Erbringung von Leistungen
(41.23)**

- **Gesamtbedarf für Teilmonate**

Der Gesamtbedarf für Teilmonate ist immer mit Cent-Beträgen anzugeben.

**Teilmonate
(41.24)**